

22.10.91

K

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach
§ 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwV 1992)

A. Zielsetzung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird gemäß Artikel 104a Abs. 3, Artikel 85 GG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 46 Abs. 3 des Gesetzes die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter vom 26. Juni 1990 (GMBI S. 362) erlassen.

Der vorgelegte Entwurf dient der Anpassung der Formblätter an die Änderungen durch den Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1) vom 31. 08. 1990 i. V. m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1132), das 13. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2953) und das 14. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 30. 07. 1991 (BGBl. 1991 I S. 1732). Im übrigen werden Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis berücksichtigt.

- 2 -

B. Lösung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Gesetzes wird neu erlassen. Die der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift als Anlagen beigefügten Formblätter werden aktualisiert. Die bisher geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter gemäß § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. Juni 1990 (GMBI S. 362) wird außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für den Bund entstehen durch den Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 626/91

22.10.91

K

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach
§ 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwV 1992)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (322) - 280 03 - Au 120/91

Bonn, den 18. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung und
Wissenschaft zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der
Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 1992)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwV 1992)

Nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. S.645), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732), erläßt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

- (1) Als Formblätter, auf denen die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlichen Tatsachen anzugeben sind, werden die anliegenden Formblätter 1/92 - einschließlich der Anlagen A und B -, 2/92, 3/92 - einschließlich der Anlage A -, 4/92, 5/92, 6/92 und 7/92 - einschließlich der Anlage A - bestimmt.
- (2) An den mit einem Stern gekennzeichneten Stellen der Versicherung des Erklärenden im Formblatt 3/92 Seite 4 Nr. 4 sind die Bedarfssätze nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes in der zu Beginn des Bewilligungszeitraums, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, maßgeblichen Höhe einzusetzen.
- (3) Die Auszubildenden können den Besuch der Ausbildungsstätte außer durch das Formblatt 2/92 auch durch eine von der jeweiligen Ausbildungsstätte maschinell erstellte Bescheinigung nachweisen, die alle im Formblatt 2/92 für diese Auszubildenden vorgesehenen Angaben enthält.
- (4) Die Ämter für Ausbildungsförderung im Land Bayern können die Formblätter 1/92, 2/92 und 7/92 in einer für den Vollzug des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes ergänzten Fassung verwenden. Die Ergänzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. Juni 1990 (GMBl. S. 362) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Durch die im Rahmen des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1) vom 31. 8. 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1132), des 13. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2953) und des 14. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 30. 07. 1991 (BGBl. 1991 I S. 1732) erfolgten Rechtsänderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlichen Antragsformblätter entsprechend anzupassen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird dazu neu erlassen und ersetzt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. Juni 1990 (GMBL. S. 362).

Die der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift als Anlagen beigefügten Formblätter 1/92 - einschließlich der Anlagen A und B -, 2/92, 3/92 - einschließlich der Anlage A -, 4/92, 5/92, 6/92 und 7/92 - einschließlich der Anlage A - sind

inhaltlich an die vorgenannten Rechtsänderungen angepaßt,
aufgrund der Erfahrung der Verwaltungspraxis überarbeitet
sowie
grafisch übersichtlicher und bürgerfreundlicher gestaltet

worden.

Hinweis:

- Wer Sozialleistungen beantragt, muß nach § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
- alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten
Nachweise vorlegen.
- Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Förderungsnummer

Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

1. Ich beantrage Ausbildungsförderung für den Besuch der/des

Ausbildungsstätte

Klasse/Fachrichtung

2. Ich habe bereits früher einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt

ja

nein

Den letzten Antrag habe ich gestellt beim Amt für Ausbildungsförderung

Durchschnitt

bisherige Förderungsnummer

3. Name, Geburtsname

Geburtsdatum

011

018

Wohnort

012

017

männlich

weiblich

Anschrift am ständigen Wohnsitz

Strasse, Nr.

bei

014

013

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl) ①

015

016

Anschrift während der Ausbildung

Strasse, Nr.

bei

014

013

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl) ①

015

seit

010

ledig;

verheiratet

dauernd
getrennt
lebend

verwitwet

geschieden

Ich führe einen eigenen Haushalt:

ja

nein

019

Staatsangehörigkeit
andere,
und zwar

deutsch

heimatloser, asylberechtigter oder als Flüchtling anerkannter Ausländer

Angaben über meine Kinder (ohne Stief- und Pflegekinder; weitere Kinder auf gesondertem Blatt angeben) ③

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

032

036

in meinem
Haushalt

Bruttoeinnahmen des Kindes
für den Bewilligungszeitraum
monatlich in vollen DM

ich erhalte für mein Kind
Kindergeld/Zuschlag zum
Kindergeld

Wenn ja
monatlich
in vollen DM

037

ja

nein

ja

nein

4. Angaben über meine leiblichen Eltern oder Adoptiveltern (Name, Vorname und Anschrift) ④

515

516

517

Vater

Geburtsdatum

verst. am

Strasse, Nr., PLZ, Ort

Deutscher

Ausländer

Mutter

Geburtsdatum

verst. am

Strasse, Nr., PLZ, Ort

Deutsche

Ausländerin

041

Wenn beide Eltern leben, sind sie miteinander verheiratet?

ja

nein

- Nur für Schüler:

043

Die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht für mich ist/war durch das ⑤

Vormundschafts- oder Familiengericht und Az

am

zuerkannt (Name, Vorname, Anschrift):

626/91

5. Ich habe beantragt oder erhalte:

- 4 -

Leistungen von einem Begabtenförderungswerk (6)

ja nein

Leistungen der Postgraduierten-/Promotionsförderung

ja nein

Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Fortbildung oder Umschulung (7)

ja nein

Zuständiges Arbeitsamt

Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln während meiner Ausbildung

ja nein

Ich selbst oder der Elternteil/Stiefelternteil habe/hat beantragt oder erhalte/erhält Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

oder Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (8)

ja nein

Grad der Behinderung

v.H.

ggf. Höhe der Erziehungsbeihilfe

DM

6. Angaben zur Wohnung während der Ausbildung

Ich wohne während der Ausbildung bei meinen Eltern oder einem Elternteil

ja nein

Wenn nein, (9)

bis: Schülern bitte Gründe angeben

DM
100

- der von mir bewohnte Wohnraum steht im Eigentum/Miteigentum meiner Eltern oder eines Elternteils?

ja nein

- Heimkosten (bei Internatsunterbringung)/Tagesheimkosten (10)

DM mtl.

109

- Kosten der Unterkunft (einschl. Nebenkosten an den Vermieter) (11)

DM mtl. einschl. Heizkosten?
Befinden sich darunter Familienmitglieder?

ja nein

- Zahl der Bewohner der Unterkunft

ja nein

- Erhalten Sie oder eines der Familienmitglieder für diese Unterkunft Leistungen nach dem Wohngeldgesetz?

ja nein

110

7. Angaben zur Krankenversicherung - Nur bei Hochschulpraktikum und -studium -

Wenn Sie nicht im Rahmen der Familienmitversicherung gegen Krankheit versichert sind, welcher Versicherung gehören Sie an? (Bitte Bescheinigung beifügen)

108

8. Bankverbindung (12)

Bankleitzahl

Kontonummer

Name und Sitz des Geldinstitutes

Name und Vorname des Kto.-Inhabers

521
522

9. Der Bescheid soll übersandt werden an:

mich

meinen Vater

meine Mutter

meine/n Sorgeberechtigte/n

531
534

10. a) Ich erziele im Bewilligungszeitraum voraussichtlich Einnahmen gemäß Anlage A

ja**) nein**)

b) Ich habe noch nicht bewilligte Sozialleistungen beantragt (z. B. Waisenrente)

ja**) nein

c) Ich verfüge im Zeitpunkt der Antragstellung über Vermögen gemäß Anlage A

ja**) nein

Mir ist bekannt,

- daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse (auch der Geschäftstätigkeit), über die in diesem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen,
- daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden,
- daß meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden (13)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Auszubildenden unter 15 Jahren (13)

*) Wenn eine Frage mit „Ja“ beantwortet wird oder im Falle einer Förderung ohne Abrechnung von Eltern Einkommen nach § 11 Abs. 3 BAföG bitte Anlage A ausfüllen und beifügen.

**) Nachträglich erzielte Einkommen/Sozialleistungen werden nach Bewilligung mit Anlage A als Änderungsanzeige mitteilen.

Angaben zum Einkommen und Vermögen

Förderungsnummer

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Einkommen der/des Auszubildenden (Bitte Belege beifügen)

Maßgebend für die Angaben sind die Einnahmen, die für den Bewilligungszeitraum (BwZ) (1)

Betrag für den gesamten BwZ
in vollen DM

voraussichtlich erzielt werden.

also für

Kalendermonate

Waisenrente (2) DM

Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld) (2) DM

Ausbildungsvergütung brutto – auch Sachbezüge (ohne Familienzuschläge) (3) DM

Voraussichtliche Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten (brutto) (4) DM

Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten), Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Sparzinsen) (5)

Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung (6) DM

Unterhaltsleistungen meines dauernd getrennt lebenden oder meines geschiedenen Ehegatten oder sonstiger unterhaltspflichtiger Personen (nicht die Eltern) DM

Es liegt ein Vollstreckungstitel über den Unterhaltsanspruch gegen meinen Ehegatten vor:

nein

ja, in Höhe von*)

(monatlich)

gerichtlicher Vergleich

notarielle Urkunde

und zwar (bitte beifügen)

Urteil

Zuwendungen von Firmen und privaten Stiftungen DM

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind (7) DM

Ich erziele Einnahmen, die bestimmt sind zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (8)

a) meines Ehegatten DM

b) meiner Kinder DM

Vermögenswirksame Leistungen – nur Arbeitgeberanteil – (9) DM

Von der zuständigen Stelle wird an mich unmittelbar ausgezahlt,**) (10)

– Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz**) DM

– Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz**) DM

– Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung**) DM

– Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung**) DM

*) Hier ist nur Ihr eigener Unterhaltsanspruch oder den Unterhaltswert des Ehegatten/Kinder anzugeben.

**) Im Falle einer Förderung ohne Anrechnung von Elternbeiträgen nach § 7 Abs. 3 BAföG sind die vermögungs-, gleichfalls vorgescherten auf Sie entfallenden Leistungen eine Erklärung des Empfängers vorzulegen, wenn Sie nicht selbst die Leistung beziehen.

Bitte beachten: Änderungen im Laufe des BwZ bitte unverzüglich mitteilen

Vermögen der/des Auszubildenden

Einheitswert

im Zeitpunkt der Antragstellung (11)

– bitte Belege beifügen –

- 1.1 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke 1.1
- 1.2 Sonstige unbebaute Grundstücke 1.2
- 1.3 Sonstige bebaute Grundstücke (12) 1.3
- 1.4 Betriebsvermögen 1.4

Wert in vollen DM

- 2.1 Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks (13) 2.1
- 2.2 Sonstige Forderungen und Rechte (14) 2.2
- 2.3 Sonstige Vermögensgegenstände (15) 2.3
- 2.4 Verkehrsanteil des Vermögens im Ausland (16) 2.4
- 2.5 Barvermögen, Bank-, Postgiro- und Sparguthaben, Bauspar- und Prämien-sparguthaben (17) 2.5

(Wenn keine Vermögenswerte nach Ziffer 1.1 bis 2.4 vorhanden sind, ist der volle Betrag des Barvermögens oder Guthabens anzugeben und nachzuweisen, wenn er 6.000 DM übersteigt.)

Schulden und Lasten im Zeitpunkt der Antragstellung

Bitte Belege beifügen

- 3.1 Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte (18) 3.1
- 3.2 Lasten, z. B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkung des Eigentums zu Gunsten Dritter (19) 3.2
- 3.3 Sonstige Schulden, z. B. Kleinkredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem BAföG 3.3
- 4.1 Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes 4.1
- 5.1 Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (20) 5.1
- 6.1 Ich beantrage, daß zur Vermeidung unbilliger Härten Vermögenswerte anrechnungsfrei gestellt werden? (21) ja nein

Mir ist bekannt,

- daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens), über die in diesem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen,
- daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden,
- daß meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Auszubildenden unter 15 Jahren

Name, Geburtsname

Vorname

Arbuthnot, John

Schulischer und beruflicher Werdegang

(Nur ausfüllen bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder beim Antrag auf Förderung einer Ausbildung im Ausland)

Bitte machen Sie lückenlose, chronologische Angaben über ihre bisherige schulische Ausbildung, betriebliche Ausbildung, Praktikum (ohne Grundschule, jedoch mit Ausbildungen an Fernlehreinstituten), Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen (auch Ausbildung an Fernlehreinstituten), Zeiten der Erwerbstätigkeit und gleichgestellte Zeiten (gleichgestellt sind Haushaltsführung eines Elternteils, der zumindest ein Kind unter 10 Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat, Wehr- und Zivildienst sowie ihnen gleichgestellte Zeiten; mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit; Beschäftigungsverbote nach dem Mutter-schutzbestimmungen; Erwerbsunfähigkeit; Arbeitslosigkeit; Teilnahme an einer Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation; Teil-nahme an einer Fortbildung/Umschulung nach den §§ 41 bis 47 Arbeitsförderungsgesetz)

Bitte beachten: Erreichen die Zeiten der Erwerbstätigkeiten und die gleichgestellten Zeiten 3 Jahre, bitte Nachweise vorlegen
(z. B. Berufsabschlüsse, Versichertennachweis).

	vom Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Name und Anschrift der Ausbildungsstätte, der Praktikumsstelle, des Arbeitgebers/Leistungsträgers	Scholarat/Fachrichtung	Erreichte Abschlussnote (nach Beurteilung durch die Zentral- bzw. Bruttohochschul- kommission)
	8/80	6/86	Realschule in XStadt	Realschule	Realschulabschluss
	9/86	7/89	Fa. Huber + Co., XStadt	Berufsausbildung zum Schlosser	Gesellenarbeit 15.7.1989
	8/89	6/90	Fachoberschule/Berufskolleg, XStadt	Technischer Zweig	Fachhochschulreife 13.7.1990
WS 90/91			Fachhochschule XStadt	Elektrotechnik	

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß Nachweise verlangt werden können.

... ..

Unterschrift der/des zur Zubereitung

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

- 8 -

Formblatt 2/1

Bitte sorgfältig
in Druckschrift ausfüllen.

Förderungsnummer

Name (Geburtsname)

Vorname

Geburtsdatum

Bescheinigung nach § 9 BAföG

über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang

Nachricht an Ausbildungsstätte/Ausbildungsstelle für das Praktikum/den Fernlehrgangsbetrieb

Ausgefüllt: Straße, Nr. 11 7, Ort:

1. Nur für Schulausbildung ab Klasse 10.

Die Angaben beziehen sich auf das Schuljahr: 2011/2012

Gymnasium, integrierte Gesamtschule

Realschule, Hauptschule

Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschl.

Berufsausbildung **nicht** voraussetzt

Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschl.

Berufsausbildung **voraussetzt**

Abendmittelschule

Sonstige Schulart

Berufsaufbauschule

Abendrealschule

Abendgymnasium

Kolleg

Berufsfachhochschule, deren Besuch
einen **berufsqualifizierenden
Abschluß** vermittelt

keinen berufsqualifizierenden
Abschluß vermittelt

Fachschule, deren Besuch
eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht
voraussetzt**
eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht
voraussetzt**

Durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 BAföG in den Förderungsbereich einbezogene Ausbildungsstätte

Fachliche Richtung/Berufsfeld/
Bezeichnung des Lehrgangs

Klasse/Jahrgangsstufe

Semester: 1 2 3 4 5 6

Wird die Klasse/das Semester wiederholt?

nein

ja, und zwar

wegen Nichterreichens des Klassenziels

auf Empfehlung der Ausbildungsstätte

früher

früher

Beginn der anderweitigen Ausbildung (erster Schultag):

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Abschlusses
der Abschlußprüfung

Art des Abschlusses

Wirden mindestens 20 Wochenstunden vorgeschriebener Unterricht erteilt?

ja

nein

Bezug an Ausbildungsstätten: Zahl der Ferienwerktage im Kalenderjahr (einschl. Samstage)

Tage

Hauskosten (incl. Internatsunterbringung)/Tagesheimkosten (ohne Schulgeld)

Kostenfreie Monate

Monate

2. Nur für Praktikum

Das Praktikum wird
in fachlicher Richtung

in Zusammenhang mit dem Besuch der

Ausbildungsstätte und Fernunterricht, soweit bereits bekannt: Name und Anschrift der Ausbildungsstätte

vom

bis

durchgeführt.

Ausbildungsvergütung insgesamt in dieser Zeit
- brutto - (ohne Sachbezüge)

Sachbezüge

ja

nein

nein

Art der
Sachbezüge

Es wird bestätigt, daß die Angaben in Nr. 1/Nr. 2 richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsstätte/Ausbildungsstelle für das Praktikum

(Stempel)

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ X
und Hinweise beachten

Förderungsnummer

Nachname (Geburtsname der/des Auszubildenden)

Vorname

Geburtsdatum

Erklärung

des Ehegatten

des Vaters

der Mutter

(Angaben zu Nrn. 1 bis 3 sind auf den Bewilligungszeitraum bezogen)

1. Angaben zur Person

Nachname (Geburtsname)

Vorname

Geburtsdatum

Kinder (Angabe der Namen)

PLZ

Ort

ledig;

verheiratet

dauernd
getrennt lebend*)

verwitwet

geschieden

Erwerbstätig als

Arbeiterin/
Arbeiter

Angestellte/
Angestellter

Beamtin/
Beamter

Selbständige/
Selbständiger

Nicht mehr erwerbstätig seit

Wann Sie sich in Ausbildung befinden

– Art der Ausbildung

– Voraussichtlicher Abschluß am

– Erhalten Sie Leistungen nach dem BAföG?

ja

nein

2. Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Personen (z. B. dauernd getrennt lebender/geschiedener Ehegatte, zweiter Ehegatte, Eltern) ①

– Kinder bitte unter Nr. 3 eintragen –

Nachname (Geburtsname)

Vorname

Geburtsdatum

Staat (Geburtsort)

PLZ

Ort

Gegebenenfalls Art der gegenwärtigen Ausbildung

vorauss. Abschluß

Verwandtschaftsverhältnis oder sonstiger Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht

Art der Einnahmen im Bewilligungszeitraum

brutto monatlich

DM

*) Falls ein Unterhaltstitel (Urteil, gerichtlicher Vergleich oder notarielle Urkunde – bitte in Kopie beifügen –) der/des Auszubildenden gegen seinen Ehegatten besteht, entfallen weitere Angaben des Ehegatten.

3. Kinder – ohne Antragsteller – soweit sie von Ihnen unterhalten werden / oder in Ausbildung sind (weitere Kinder bitte auf zusätzlichem Blatt angeben) ②

Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung bei den Eltern	nicht bei den Eltern	Ge- mein- sames Kind	Kind nur im Verhältnis zum/zur Ehe- vater Mutter gatten	behindert, in betrieb- licher Ausbildung mit Reha-Leistungen nach § 56 AFG
1.						
2.						
3.						
4.						

Name der Ausbildungsstätte Ausbildungsstellenart/Ausbildungsverhältnis	Klasse/ Semester	voraussichtlicher Abschluß Monat/Jahr/Art	Einnahmen mtl. DM
zu 1.			
zu 2.			
zu 3.			
zu 4.			

Für alle nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse im vorletzten*) Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend, also die des Kalenderjahres 19...

*) Für Eltern und Ehegatten, die ihren ständigen Wohnsitz am 30. Juni 1990 auf dem Gebiet der neuen Länder oder Berlin (Ost) hatten, gilt der Zusatzhinweis zum Formblatt 3 und zur Anlage A zum Formblatt 3.

4. Art der Erwerbstätigkeit

- erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z. B. Arbeiter, Angestellter) oder in Ausbildung 307
407
457
- erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z. B. Beamter oder Beamter im Ruhestand)
- erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z. B. Selbständiger) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreiter ③
oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/r Arbeitnehmer/in
- nicht erwerbstätig oder im Ruhestandsalter nicht erwerbstätig (z. B. Altersrentner)

5. Ist oder war für das vorletzte Kalenderjahr **Vermögenssteuer** zu entrichten?

ja nein

6. Wurden Sie zur **Einkommensteuer** veranlagt?

ja, (Bescheid in Kopie beifügen) ④ nein

Wurde ein **Lohnsteuerjahresausgleich** durchgeführt?

ja, (Bescheid in Kopie beifügen) ④ nein

Die Veranlagung bzw. der Jahresausgleich erfolgte zusammen mit

dem
derzeitigen Ehegatten

dem Vater
der/des Auszubildenden

der Mutter
der/des Auszubildenden

Finanzamt

Steuer-Nr.

Jahressummen

Angaben zur **Kirchensteuer**, soweit nicht im Steuerbescheid enthalten
(Bescheid in Kopie beifügen)

DM

301
401
451

7. Wurde für ein **selbstgenutztes Einfamilienhaus** (nicht Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung) oder eine **selbstgenutzte Eigentumswohnung** ein Abzug nach § 10 e EStG oder § 7 b i.V.m. 52 Abs. 21 Satz 4 EStG vom Finanzamt anerkannt?

nein ja

oder

ist eine erhöhte Absetzung nach § 7 b EStG geltend gemacht worden?

nein ja

wenn ja,

– Abzug nach § 10 e EStG in Höhe von DM wurde berücksichtigt als Sonderausgaben.

– Absetzung nach § 7 b EStG in Höhe von DM wurde berücksichtigt bei den Einkünften aus

Land und
Forstwirtschaft Vermietung und Verpachtung

Waren Sie dort mit Ihrem ersten Wohnsitz gemeldet? ja nein

8. Nur auszufüllen, wenn keine Veranlagung zur Einkommensteuer und kein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt worden ist oder wenn im Ausland Einkünfte erzielt wurden ⁽⁵⁾

(Jahressummen)

– Im Steuerbescheid nicht berücksichtigte Einnahmen (z. B. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen) DM

	brutto	Währung	Steuern
Auslandseinkünfte			

Staat

304 9. Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil) ⁽⁶⁾ DM
404
454

10. Weitere Einnahmen

– Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Nachweise in Kopie beifügen)

ja	für	Kinder	Kindergeld zahlende Stelle	Kindergeldnummer	DM
nein		kein Anspruch			

Anspruch nicht geltend gemacht, weil

301 – Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz DM
401
451

– Renten (Bescheide bzw Rentenmitteilungen in Kopie beifügen) ⁽⁷⁾

Art der Renten

DM

DM

DM

301 – Einnahmen, die aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses nicht versteuert wurden ⁽⁸⁾ DM
401
451

– Unterhaltsleistungen von ⁽⁹⁾

Name

Verwandtschaftsverhältnis zum Erklärenden

304 DM
404
451

Bezogen Sie eine oder mehrere der in der Anlage A zu Formblatt 3/92 aufgeführten Leistungen:

nein

ja, dann bitte nachstehende Anlage A ausfüllen und Belege in Kopie beifügen

Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung

Anlage A zum Formblatt 3/92

Förderungsnummer

.....

**DM
(Jahressummen)**

1. nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

- a) Unterhaltsgeld (§ 44)
- b) Überbrückungsgeld (§ 55a)
- c) Übergangsgeld (§§ 59 ff.)
- d) Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff.)
- e) Schlechtwettergeld (§§ 63 ff.)
- f) Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.)
- g) Arbeitsloser Hilfe (§§ 134 ff.)
- h) Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff.)

2. nach Sozialgesetzbuch (SGB V und VI) der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)

- a) Krankengeld (§§ 182 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG §§ 44 ff. SGB V)
- b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG)
- c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen
- d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) einschließlich der besonderen Unterstützung (§ 565 RVO)
- e) Übergangsgeld (SGB VI)

3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

- a) Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG)
- b) Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG)
- c) Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG)
- d) laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i. S. des § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BAföG geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG)

4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der

- a) Unterhaltshilfe (§§ 261 – 278 a LAG)
- b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)
- c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 – 301 b LAG)
- d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 94, 45 RepG)
- e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 – 15 FlüHG)

5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5)
 - b) Einzelleistungen (§ 6)
 - c) Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a)
 - d) Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a)
oder für gleichartige Leistungen
nach dem Zivildienstgesetz (§ 78)
 - nach dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)
6. Nach dem Beamtenversorgungsgesetz
Übergangsgeld (§ 47)
7. nach dem Unterhaltsschutzgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.)
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (Bundesanzeiger Nr. 113 vom 22. Juni 1983)
9. Schwerverletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10. nach dem Wehrsoldgesetz
 - a) Wehrsold (§ 2)
 - b) Verpflegung (§ 3)
 - c) Unterkunft (§ 4)
 - oder für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge)
 - nach dem Zivildienstgesetz (§ 35)
 - nach dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)
 - für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr
11. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5)
12. Vorruhestandsbezüge, soweit sie steuerfrei sind
13. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten
14. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind
15. Folgende Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind,
 - a) Auslandszuschlag nach §§ 55 Abs. 1 bis 4¹⁾
 - b) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1²⁾
 - c) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2³⁾

¹⁾ Anrechnung zu 10 v. H. des Betrages²⁾ Anrechnung zu 50 v. H. des Betrages³⁾ Anrechnung zu 80 v. H. des Betrages

Mir ist bekannt,

1. daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
2. daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden;
3. daß meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können;
4. daß das Amt für Ausbildungsförderung von mir Beiträge fordern kann, die meinem Sohn / meiner Tochter vorausgeleistet werden, wenn ich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§1610 Abs. 2) während der Ausbildung zu zahlenden Unterhaltsbetrag nicht leiste und daß dies auch für die Vergangenheit möglich ist, soweit Leistungen rückwirkend erbracht werden. Ich weiß, daß diese Forderung die Höhe der Bedarfssätze erreichen kann – für Schüler zwischen *) und *) für Studenten zwischen *) und *) DM.
Bei besonderen ausbildungsbedingten Aufwendungen können sich diese Sätze erhöhen.

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erklärenden

Diese Erklärung kann dem Amt auch getrennt vom Antrag der/des Auszubildenden übersandt werden. Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, teilen Sie dies bitte dem Amt für Ausbildungsförderung unter **Angabe von Gründen** schriftlich mit.

Wenn das Einkommen des erklärenden Ehegatten oder Elternteils voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums (BwZ), kann auf **besonderen Antrag** der/des Auszubildenden von den Einkommensverhältnissen im BwZ ausgegangen werden. Der Antrag muß spätestens bis zum Ende des BwZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen des Ehegatten oder der Eltern ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muß ebenfalls spätestens bis zum Ende des BwZ gestellt werden.

Zusatzerklärung für Elternteile ohne Einkünfte

Falls die vorstehende Erklärung von einem Elternteil der/des Auszubildenden abgegeben wird, kann der andere Elternteil nachstehende Zusatzerklärung abgeben. Gibt er sie ab, so entfällt seine Verpflichtung, eine eigene Erklärung nach diesem Formblatt abzugeben.

Ich erkläre, daß ich im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums,

also im Kalenderjahr 19 , keine eigenen Einkünfte oder Einnahmen hatte, die in diesem Formblatt anzugeben wären, und daß ich für diesen Zeitraum keine Vermögensteuer zu entrichten hatte.

Wenn Sie sich im Bewilligungszeitraum in Ausbildung befinden, bitte Art und Dauer der Ausbildung angeben.

Mir ist bekannt

1. daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen habe;
2. daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erklärenden

Bitte sorgfältig
in Druckschrift ausfüllen.

Formblatt 4/92

Förderungsnummer

Name, Geburtsname, Vorname der / des Auszubildenden

$\frac{1}{\sqrt{\pi}} \int_{-\infty}^{\infty} f(x) \delta(x-a) dx = f(a)$

Die Beantwortung sämtlicher Fragen ist zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§§ 46 Abs. 3, 47 Abs. 4 und 55)

Zusatzblatt für Ausländerinnen und Ausländer

1.1 Name des Vaters:

1.2 Name der Mutter

2. Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland einschl. der ehemaligen DDR

[illegible]

3.1 Rechtmäßige Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland einschl. der ehemaligen DDR

Erreicht die/der Auszubildende insgesamt 5 Jahre Erwerbstätigkeit, können die Angaben der Eltern entfallen.

Freiucht ein Elternteil insgesamt 3 Jahre Erwerbstätigkeit, können die Angaben des anderen Elternteils und der des Auszubildenden entfallen.

[illegible]

Die Zeiten sind durch die Vorlage der Arbeitsurlaubnis und einer Bestätigung des Arbeitgebers bzw. einer Bescheinigung der berufsständischen Vertretung und des Umsatzsteuerbescheides zu belegen. Für die angegebenen Zeiten sind die Höhe des Verdienstes z. B. durch Versicherungsunterlagen, Steuerbescheide, Bescheinigungen der Arbeitgeber u. ä. nachzuweisen.

ve

ev.

old

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 9 Eignung

- (1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.
- (2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen läßt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- (3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 beigebracht hat.

§ 47 Auskunftspflichten

- (1) Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 3 a sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben. Eine Eignungsbescheinigung nach § 48 ist von dem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen, das nach dem jeweiligen Landesrecht als zuständig bestimmt ist.

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

- (1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, daß die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.

- (2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

§ 15 Abs. 3 Förderungsdauer

Über die Förderungsdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen
 2. (aufgehoben)
 3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
 4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung,
 5. infolge der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren
- überprüft worden ist

| Bundesland

(Belege bitte beifügen)

6. Zuletzt besuchte Ausbildungsstätte
(Name, Anschrift, Fachrichtung)

Mir ist bekannt,

- daß ich verpflichtet bin, jede Änderung von Tatsachen über die ich Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen.
- daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und das zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Hinweis: Die Weiterförderung im Inland setzt einen sofortigen Antrag auf Weiterförderung voraus.

Bescheinigung der Ausbildungsstätte / Prüfungsstelle zum Praktikum *)

Die fachpraktische Ausbildung bei
(Bezeichnung und Anschrift
der Praktikantenstelle)

in der Zeit vom

bis

ist

vorgeschrieben,

in Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt und

entspricht den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom

Fundstelle

an die Praktikantenstelle. ⑥

Die Mindestdauer des Praktikums beträgt

Wochen

Monate

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle

(Stempel)

– Diese gutachtliche Stellungnahme ist nur nach besonderer Anforderung des Amtes einzuholen. –

Gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte im Inland, die die/der Auszubildende bisher besucht hat.

Der Besuch des/der (Name der
ausländischen Ausbildungsstätte)

in Ort (Staat)

ist für die

Ausbildung in der Fachrichtung

nach dem Ausbildungsstand des Antragstellers

förderlich.

Begründung:

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers
der Ausbildungsstätte

*) Ein Praktikum ist erforderlich, wenn es die einzige Möglichkeit oder eine von mehreren zwingend vorgeschriebenen Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung ist. Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums.

Zutreffendes ist anzukreuzen: ☒ X

Förderungsnummer

Name (Nachname, Vorname)

Vorname

Geburtsdatum

Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG

Die Beantwortung sämtlicher Fragen ist zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlich (§ 60 SGB I, §§ 46 Abs. 3, 47 Abs. 4 BAföG). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden (Ausschlußfrist). Für die Entscheidung über diesen Antrag muß auch die Erklärung auf Formblatt 3/92 vorliegen, in dem die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums anzugeben sind.

Für den Bewilligungszeitraum von
daß bei der Anrechnung des Einkommens meines/meiner

bis

beantrage ich.

Einkommen

Vaters

Mutter

Wird die Aktualisierung für mehr als einen Einkommensbezieher beantragt, ist für jeden gesondert ein Antrag auf Formblatt 7/92 zu stellen.

von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen wird, weil ihr/sein Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer sein wird als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

Mir ist bekannt, daß

1. Ausbildungsförderung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensverhältnisse unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wird;
2. ich unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen anzeigen muß;
3. ich unverzüglich und unaufgefordert die für die endgültige Feststellung des Einkommens erforderlichen Unterlagen vorlegen muß;
4. ich verpflichtet bin, eine sich bei der endgültigen Berechnung ergebende Überzahlung zu erstatten;
5. ich nach Erhalt des Vorbehaltsbescheides – auch bei einer Einkommensverbesserung – die Anrechnung des Einkommens aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums nicht mehr verlangen kann.

Unterschrift

Ordnungsbefehl des Auszubildenden

Erklärung des Einkommensbeziehers

1. Grundlage für die Einkommensminderung (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe, Altersruhegeld, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit)

Zur Glaubhaftmachung der Einkommensminderung füge ich folgende Belege bei (z. B. Rentenbescheid oder Bescheid über Arbeitslosengeld oder -hilfe):

Die Einkommensminderung würde/wird wirksam ab

Monat

Jahr

307
407
457

2. Ich bin

erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z. B. Arbeiter, Angestellter) oder in Ausbildung

erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z. B. Beamter oder Beamter im Ruhestand)

erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z. B. Selbständiger) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreite/r oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/r Arbeitnehmer/in

nicht erwerbstätig oder als Person im Ruhestand/alter nicht erwerbstätig (z. B. Altersrentner)

626/91

3. Die der Berechnung des Einkommens im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legenden Jahreseinkommen werden sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen (künftige Erhöhungen wie z. B. Tarifierhöhungen bitte beachten):

	1. Jahr	2. Jahr
Einkünfte aus (in vollen DM, Verluste kenntlich machen)	1.1. bis 31. 12. 19	1. 1. bis 31. 12. 19
	DM (Jahressummen)	DM (Jahressummen)
Land- und Forstwirtschaft		301
Gewerbebetrieb		401
		451
selbständiger Arbeit		
nichtselbständiger Arbeit einschl. Versorgungsbezüge Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld		
Vermietung und Verpachtung		
Kapitalvermögen		
Sonstige Einkünfte (ohne Rentenanteile)		306
		406
		456
voraussichtl. Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer		304
		404
		454
Abzug nach § 16a EStG oder §§ 7 bis 11 Vm. § 2 Abs. 21 Satz 4 EStG		
Kindergeld incl. Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für (Kinder)		
Renten aus gesetzlichen (und/oder privaten Rentenversicherungen)		301
		401
		451
Unfallrenten		
Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären*) und Renten nach §§ 31-34 BEG ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages ohne Schwerbehindertenzu- lage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pilegezulage		304
		404
		454

Unterhaltsleistungen*)

*) z. B. Unterhalt von Eltern durch Kinder, Unterhalt von Kindern durch Eltern, Unterhalt von Ehepartnern durch Ehepartner, Unterhalt von Verwandten durch Verwandte, Unterhalt von Verwandten durch Verwandte.

Beziehen Sie eine oder mehrere der in der Anlage A zu Formblatt 7/92 genannten Leistungen:

nein

ja, dann bitte nachstehende Anlage A ausfüllen und Belege in Kopie beifügen

Mir ist bekannt, daß ich die für die endgültige Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum erforderlichen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert vorlegen sowie alle Änderungen anzeigen muß und daß Überzahlungen, die durch das Unterlassen einer Änderungsanzeige verursacht worden sind, von mir zurückgefordert werden können (§ 47 a BAföG).

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum:

Unterschrift der/des erklärenden Einkommensbeziehers/s

- 1) gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- 2) z. B. Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld, Witwenrente, Renten aus landwirtschaftlicher Alterskasse, Ärzteversorgung, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Firmenrente, Zusatzversorgungskassen (z. B. VBL-Leistungen)
- 3) Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind:
 - a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
 - b) § 47 des Zivildienstgesetzes,
 - c) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes,
 - d) § 4, 5 des Häftlingshilfegesetzes,
 - e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
 - f) §§ 66, 66a des G 131,
 - g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland,
 - h) § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps in Verbindung mit § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
 - i) § 51 des Bundes-Seuchengesetzes,
 - j) § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
- 4) z. B. Leistungen, die der Ehegatte des Auszubildenden von seinen Eltern erhält

Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung

Anlage A zu Formblatt 7/92

Förderungsnummer

1. Jahr	2. Jahr
1. 1. bis 31. 12. 19	1. 1. bis 31. 12. 19
DM	DM
(Jahressummen)	

1. nach dem **Arbeitsförderungsgesetz (AFG)**
 - a) **Unterhaltsgeld (§ 44)**
 - b) **Überbrückungsgeld (§ 55 a)**
 - c) **Übergangsgeld (§ 59 ff.)**
 - d) **Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff.)**
 - e) **Schlechtwettergeld (§§ 83 ff.)**
 - f) **Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.)**
 - g) **Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff.)**
 - h) **Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff.)**
2. nach **Sozialgesetzbuch (SGB V und VI), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)**
 - a) **Krankengeld (§§ 132 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG §§ 44 ff. SGB V)**
 - b) **Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG)**
 - c) **Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen**
 - d) **Verletzungsgeld (§§ 560 ff. RVO) einschließlich der besonderen Unterstützung (§ 565 RVO)**
 - e) **Übergangsgeld (SGB VI)**
3. nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und den Gesetzen, die das **Bundesversorgungsgesetz** für anwendbar erklären,
 - a) **Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG)**
 - b) **Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG)**
 - c) **Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG)**
 - d) **laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BAföG geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG)**
4. nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)** jeweils der halbe Betrag der
 - a) **Unterhaltshilfe (§§ 251 – 273 a LAG)**
 - b) **Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)**
 - c) **Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 – 301 b LAG)**
 - d) **Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 46 RepG)**
 - e) **Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 – 15 FlüHG)**

626/91

1. Jahr	2. Jahr
1. 1. bis 31. 12. 19	1. 1. bis 31. 12. 19
DM	DM
(Jahressummen)	

5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,

- a) allgemeine Leistungen (§ 5)
- b) Einzeilleistungen (§ 6)
- c) Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12a)
- d) Verdienst- und Entschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a)
 oder für gleichartige Leistungen
 nach dem Zivildienstgesetz (§ 78)
-
 nach dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)

6. Nach dem Beamtenversorgungsgesetz

Übergangsgeld (§ 47)

7. nach dem Unterhaltsverschußgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.)

8. Anpassungsgeld nach der Protokoll über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Stahlkohlensortierbaus vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 16. Dezember 1971) zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (Bundesanzeiger Nr. 113 vom 22. Juni 1983)

9. Schwererlöst Zuschlag an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen Zuschlagssatzes des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

10. nach dem Wehrsoldgesetz

- a) Wehrgeld (§ 2)
- b) Verpflegung (§ 3)
- c) Unterkunft (§ 4)
-
 oder für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge)
 - nach dem Zivildienstgesetz (§ 35)
- nach dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)
- für Angehörige der Volkspolizei und der Berufsfeuerwehr

11. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Unterstützung, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5)

12. Vorrückstandsbezüge, soweit sie steuerfrei sind

13. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten

14. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind

15. folgende Entnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind,

- a) Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4)
- b) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12)
- c) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 23)

1) Anrechnung zu 10 v. H. des Betrages
 2) Anrechnung zu 60 v. H. des Betrages
 3) Anrechnung zu 80 v. H. des Betrages

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter
nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwV 1992)

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.